

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten
betreffend die Überarbeitung der Bestimmungen der 24-Stunden-Betreuung**

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, die Maßnahmen der 24-Stunden-Betreuung insofern zu überarbeiten als

1. die „Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung“ an die Novelle des GuKG 2023 angepasst werden und somit die Teilbarkeit der „Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ unter mehreren Pflegebedürftigen rechtlich konkretisiert wird.
2. die Indexierung des Maximaleinkommens für den Bezug der Förderung vorgenommen wird.

Begründung

Durch die Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) im Jahr 2023 wurde erstmals ermöglicht, dass eine 24-Stunden-Betreuerin oder ein 24-Stunden-Betreuer bis zu drei Kundinnen und Kunden in maximal zwei Haushalten versorgt, auch wenn letztere nicht miteinander verwandt sind. Diese Änderung ermöglicht eine finanzielle Entlastung für viele betreuungsbedürftige Menschen und deren Familien, da die hohen Betreuungskosten nun geteilt werden können. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung mit immer mehr pflege- und betreuungsbedürftigen Personen bei immer weniger Menschen im Erwerbsleben war dies ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung einer leistbaren Betreuung.

In der Praxis bleibt die Umsetzung dieser neuen Möglichkeiten jedoch schwierig, da die „Richtlinien zur finanziellen Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung“ bislang nicht an die Gesetzesänderung angepasst wurden.

Erstens ist die Auszahlung der „Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ weiterhin strikt an ein 1:1-Betreuungsverhältnis gebunden. Zwar darf eine 24-Stunden-Betreuerin oder ein 24-Stunden-Betreuer die Leistung nun auf mehrere Personen aufteilen, doch bleibt die Förderung auf eine einzige betreute Person an einer Meldeadresse beschränkt. Die Förderung kann also nur für ein individuelles Betreuungsverhältnis beantragt werden. Dies benachteiligt innovative Wohn- und Betreuungsmodelle, in denen sich mehrere Personen eine Betreuungskraft teilen – obwohl genau diese Modelle im Sinne der GuKG-Novelle nun möglich sind.

Zweitens verlangen die rechtlichen Bestimmungen, dass 24-Stunden-Personenbetreuerinnen und - betreuer an jener Adresse der betreuungsbedürftigen Person einen Nebenwohnsitz anmelden, für die sie tätig sind. Da das GuKG nun Betreuung in zwei Haushalten ermöglicht, bleibt unklar, ob eine doppelte Nebenwohnsitzmeldung erforderlich ist oder ob eine einzige ausreicht. Diese Rechtsunsicherheit kann Betreuungskräfte und Betroffene vor bürokratische Hürden stellen und die Umsetzung in der Praxis erschweren.

Darüber hinaus sieht die derzeitige Förderrichtlinie ein Maximaleinkommen von 2.500 Euro netto sowie mindestens Pflegestufe 3 als Voraussetzung vor. Problematisch ist, dass diese Einkommensgrenze seit 2008 nicht angepasst wurde. Die Anzahl der möglichen Bezugsberechtigten sank daher kontinuierlich, da inflationsbedingt die Einkommenshöhen seither deutlich gestiegen sind und folglich immer weniger Betroffene und Familien vom Zuschuss profitieren können. Eine Anpassung der Einkommensgrenze ist daher notwendig, um mehr pflegebedürftige Menschen und ihre Familien finanziell zu entlasten. Dies ist ein entscheidender Hebel, um die Betreuungssituation in den kommenden Jahren absichern zu können.

Linz, am 3. März 2025

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Zehetmair, Angerlehner, Froschauer, Manhal, Nell, Rathgeb, Grünberger, Ecker, Staudinger, Mader, Scheiblberger, Aspalter

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Schießl, Mahr, Klinger, Handlos, Graf, Hofmann, Fischer, Dim, Kroiß, Gruber, S. Binder